

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/8/19 LVwG-AV-884/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.08.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

19.08.2018

Norm

BAO §279

Rechtssatz

Entspricht der Spruch und die Begründung eines Bescheides eines Kollegialorganes nicht der vorangegangenen Beschlussfassung des Kollegialorganes [hier: Sitzungsprotokoll des Gemeindevorstandes], dann ist dies eine der Unzuständigkeit gleichkommende Rechtswidrigkeit, weil diesem Bescheid, welcher nach seinem Erscheinungsbild intendiert, dem Kollegialorgan zugerechnet zu werden, kein entsprechender Beschluss dieses Organs zugrunde liegt. Ein solcher Bescheid ist so zu betrachten, als ob er von einer unzuständigen Behörde erlassen worden wäre.

Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Ergänzungsabgabe; Fertigstellungsanzeige; Kollegialorgan;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.884.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at